

Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese Volkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Salzlandkreis“, Kurzbezeichnung: KVHS Salzlandkreis. Die zentralen Standorte der KVHS Salzlandkreis befinden sich in Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis ist eine unselbstständige Einrichtung des Amtes für Kultur, Jugend- und Erwachsenenbildung des Salzlandkreises.
- (3) Die KVHS Salzlandkreis erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.

§ 2

Träger

- (1) Träger der KVHS Salzlandkreis ist der Salzlandkreis.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis wird als kommunale Einrichtung der Erwachsenenbildung geführt.
- (3) Der Träger der KVHS plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben der KVHS.
- (4) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit der KVHS Salzlandkreis.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. und damit des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV).

§ 3 Aufgaben

- (1) Die KVHS Salzlandkreis dient dem Zweck der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.
- (2) Die KVHS Salzlandkreis arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie steht jeder Person offen.
- (3) Die Arbeit der KVHS Salzlandkreis ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung von Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck kann die KVHS Salzlandkreis entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare) sowie andere Veranstaltungen anbieten.
- (4) Die KVHS Salzlandkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und setzt die zur Verfügung gestellten Mittel für die Erfüllung dieser ein.
- (5) Die KVHS Salzlandkreis ist für die inhaltliche Arbeit in den Fachbereichen verantwortlich. Sie wählt in eigener Verantwortung für die Umsetzung der Inhalte neben-/ freiberufliche Kursleiter aus.
- (6) Die KVHS Salzlandkreis kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und der Kulturpflege.

§ 4 Außenstellen

- (1) Zur Sicherung eines flächendeckenden Bildungsangebotes für die Bevölkerung des Salzlandkreises richtet die KVHS Salzlandkreis Außenstellen in den Kommunen des Landkreises ein.
- (2) Die Außenstellen werden von neben-/ freiberuflich tätigen Mitarbeitern geleitet, die für die Entwicklung des Bildungsangebotes in Abstimmung mit dem Leiter der KVHS Salzlandkreis verantwortlich sind.
Ihre Finanzierung basiert auf dem Haushaltsplan des Salzlandkreises und der Honorarordnung der KVHS Salzlandkreis.

§ 5 Leitung der KVHS

Die KVHS Salzlandkreis wird von einer pädagogischen Fachkraft der Erwachsenenbildung geleitet.

§ 6 Beirat

- (1) Die KVHS Salzlandkreis wird durch einen Beirat unterstützt. Der Leiter der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis führt die Geschäfte des Beirates.
- (2) Der Beirat der KVHS Salzlandkreis besteht aus:
 - a) 5 Mitgliedern des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode
 - b) 3 Vertretern der Kursleiter (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck)
 - c) 3 Teilnehmervetretern (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck)
 - d) 3 Vertretern, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind (je ein Vertreter aus Aschersleben-Staßfurt, Bernburg, Schönebeck).
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates können geladen werden:
 - a) der Landrat
 - b) der verantwortliche Dezernent
 - c) der verantwortliche Amtsleiter
 - d) der Leiter der KVHS Salzlandkreis
 - e) die Fachbereichsleiter.
- (4) Der Beirat wirkt gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 des EBG bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der KVHS Salzlandkreis mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter zur Anstellung vor. Er nimmt Stellung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes der KVHS Salzlandkreis und unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten. Der Beirat berät den Leiter der KVHS Salzlandkreis in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

§ 7 Neben-/ freiberufliche Kursleiter

- (1) Die Kursleiter üben ihre Tätigkeit neben-/ freiberuflich aus. Sie werden durch eine Vereinbarung über die freie Mitarbeit an der KVHS Salzlandkreis eingesetzt.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Leiter der KVHS Salzlandkreis unterstellt.
- (3) Die Kursleiter erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung der KVHS Salzlandkreis.

- (4) Den Kursleitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie sind der Wahrheit und der Sache verpflichtet und müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.
- (5) Der Leiter der Kreisvolkshochschule beruft mindestens einmal jährlich eine Kursleiterversammlung ein, bei Bedarf gesondert nach Fachbereichen.

§ 8 Teilnehmer

- (1) Als Teilnehmer gilt jede natürliche Person, welche, kurs- und semesterbezogen gezählt, an einer der Veranstaltungen der KVHS Salzlandkreis einmal teilnimmt.
- (2) Die Teilnehmergebühren werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung geregelt.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisvolkshochschule Aschersleben-Staßfurt vom 12. April 1995, die Satzung der Kreisvolkshochschule Bernburg vom 12. Juli 2006 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Schönebeck vom 10. November 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel